

Prof. Dr. Udo Reifner
03. Juni 1999

Infobrief 19a/99

Kreditkarten, Abbuchung ohne Identifikation, Kriminalität; EU-Richtlinienentwurf zur elektronischen Signatur und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Sachverhalt (Stand 3. Juni 1999)

Seit März 1999 hat eine Reihe von Internetfirmen aus den USA begonnen, das Girokonto eines Eurocard-Kunden mit Beträgen zwischen DM 18,-- und DM 28,-- zu belasten. Sieben Buchungen von Firmen, die sich mit DMR, WNU, Tri Tech oder Widenet bezeichnen, haben entsprechende Buchungen bei der Gesellschaft für Zahlungssysteme (GZS) geltend gemacht.

Zwei Briefe an die kontoführende Sparda-Bank mit der Bitte um Stornierung blieben bisher unbeantwortet. Der erste Betrag wurde bereits in das Girokonto eingebucht.

Ein Anruf bei der auf der Eurocard-Abrechnung angegebenen Telefonnummer von Eurocard brachte hervor, daß es sich bei den Internetfirmen überwiegend um Erotik-Anbieter, aber auch eine Softwarefirma, alle aus den USA, handelt. Der Kunde wurde gefragt, ob er sich mit seiner Eurocardnummer beim Aufsuchen solcher Webpages identifiziert habe. Diese eher peinliche Frage wurde vom Kunden gleichwohl damit beantwortet, daß er grundsätzlich seine Eurocard- oder andere Kreditkartennummern nicht ins Internet an irgendwelche Anbieter weitergebe.

Als der Kunde bei Eurocard fragte, was er jetzt machen könne, riet man ihm, an die Internetanbieter in den USA heranzutreten, um dort das Abonnement zu kündigen, da diese wahrscheinlich jetzt monatlich abbuchten.

Auf die Frage, ob Eurocard allein aufgrund der Angabe der Kreditkartennummer, die ja nicht geheim ist, Abbuchungen vollzieht, wurde dies bestätigt. Die Kreditkartennummer, so wörtlich, "gelte als Unterschrift im Internet".

In einem zweiten Telefonat mit Eurocard durch eine andere Person verlief das Gespräch wie folgt: Kartennummer angeben, warten und durchstellen zur Sicherheitsabteilung. Wieder die Frage, ob der Kunde seine Kartennummer im Internet angegeben habe. Dann die Frage: Hat er Kinder? Rückfrage: Was soll das? Antwort: Es gibt kleine Jungen, die gern einmal die Kreditkartennummer gebrauchen. Und schließlich die Auskunft: Der geschädigte Kunde möge schnellstens persönlich anrufen. Eurocard sperre dann die Karte, schicke eine Versicherung an Eides statt, die unterzeichnet werden müsse. Danach bekomme der Kunde unverzüglich alle Beträge gutgeschrieben.

Nachdem inzwischen auf Vorhalt des Kunden die Beträge zurückgebucht waren (allerdings ohne den Zinsschaden zu ersetzen) kam einen Monat später mit der nächsten Eurocardabrechnung erst der volle Zugriff. 18 weitere Umsätze von Internetfirmen mit so aussagekräftigen Namen wie "REALAUDIO-VIDEO Online" aus Seattle oder "INL*ibill\$bcsn.com, 8003073558" oder "NAMESECURE, 800-299-1288" oder "MIP WEB, TEL8008938871", "DIX ENT.WEB" "NET 8005485975". "CAS*Internet Access", "Spruce, Inc *XSPX.COM" hatten sich innerhalb von 9 Tagen mit einer Gesamtsumme von 1.721,68 DM bedient. Irgendeine Adresse oder einen Hinweis auf die erbrachte Leistung gab es nicht. Dafür buchte Eurocard aber bei jedem Umsatz "1% für Auslandseinsatz", also 17,21 DM für sich mit ab. Da die Firmen ihrerseits noch einmal zwischen 3% und 7% an Eurocard von ihrem "Gewinn" abgeben, kann man im objektiven Sinne von einer zwar unbewußten gleichwohl aber lukrativen Zusammenarbeit bei der unberechtigten Abhebung von Privatkonten zwischen Banksektor und Kriminellen ausgehen.

Stellungnahme

Kreditkarten als Gefährdung von Vermögen und Privatsphäre

1. Es ist inzwischen bekannt, daß Eurocard es ausreichen läßt, daß irgendwelche Anbieter, die mit Eurocard einen Vertrag haben, allein durch Nennung der nach jedem Gebrauch jedem Geschäftsinhaber zugänglichen, auf der Karte deutlich vermerkten Eurocard-Nummer eine Belastungsbuchung beim Kreditkarteninhaber bewirken können. Es findet keinerlei Beleg- oder Identifikationsprüfung mehr statt. Weder ist die Angabe der (Eurocard-)PIN erforderlich, noch bedarf es irgendeiner anderen Legitimation oder Zustimmung des Kreditkarteninhabers. Damit steht der Kontoinhaber vor dem Problem, an schwer identifizierbare, häufig ausländische Firmen verwiesen zu werden, bei denen er ein nicht existentes Abonnement kündigen soll. Alternativ kann er eine eidesstattliche Versicherung abgeben, daß etwas nicht existiert, was im Eurocard-System von Dritter Seite behauptet wurde und was allein ein Problem der GZS ist.

Das Pikante und erfolgversprechende dieser Masche besteht wohl darin, daß es sich hier überwiegend um Erotikanbieter handelt, so daß eine Vielzahl von Kunden davor zurückschrecken wird, der Bank oder Eurocard gegenüber detailliert darzulegen, *keine* erotischen Internetangebote in Anspruch genommen zu haben. Da Kreditkartenkonten zudem häufig von Eheleuten gemeinsam geführt werden, kommt noch eine unangenehme Diskussion zu Hause hinzu.

Es handelt sich hier nicht um ein Problem des Kunden, sondern allein des Systemanbieters. Gleichwohl wurde dem Kunden im vorliegenden Fall durch die Beschwerdebearbeiterin bei Eurocard spontan und offen die Nutzung von Sex-Angeboten unterstellt, obwohl die bloße Tatsache, daß angesichts von tausenden Personen, die die Kreditkartennummer kennen können, eine Nennung dieser Nummer gegenüber Eurocard genausowenig auf den Kunden schließen läßt wie ein Anruf bei einer Versandhandelsfirma im Namen eines anderen eine Bestellung für diesen bedeutet. Dieses Eindringen in die Privatsphäre dürfte Kriminellen Millionenbeträge garantieren.

2. Auch das Argument mit den Kindern ist falsch. Kinder können keine Rechtsgeschäfte abschließen, auch nicht im Internet. Von daher können auch gar keine Forderungen bestehen.
3. Die Rechtslage ist eindeutig: Weder Eurocard hat das Recht, auf dem Kreditkartenkonto eine solche Buchung vorzunehmen, noch dürfen die Banken und Sparkassen, die Eurocards ausgegeben haben, sich allein auf Grundlage dieser nicht legitimierten Buchungsanforderung von Eurocard am Girokonto des Kreditkarteninhabers bedienen.

Schon in der Massacard-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (WM 1991, 1110) ist ausdrücklich festgestellt worden, daß es keinerlei Aufwendungsersatzansprüche beim Mißbrauch des Kontos durch Dritte gibt. Die Rechtsprechung geht nur in den Fällen, in denen dem Kunden bezüglich des Mißbrauchs ein persönlicher Vorwurf gemacht werden konnte und er sich durch Geheimnisbruch bei der PIN schuldhaft verhalten hat, davon aus, daß die Bank einen Schadenersatzanspruch auch gegen den Kunden haben kann.

Solche Ansprüche scheiden aber grundsätzlich aus, wenn allein mit der Kenntnis einer Kreditkartennummer Abbuchungen getätigt werden, weil ja dann auch in der Kreditkartenorganisation keinerlei Identifikationsprüfung mehr erfolgt. Bei den POS-Systemen in den Geschäften ohne PIN haftet allein der Händler beim Mißbrauch der Karte (im einzelnen BGH WM 1991, 1110; OLG Hamm NJW 1997, 1711, Rießmann DuD 1998, 395, 396).

Die Kreditkartennummer ist in keiner Weise geschützt und auch nicht geheim. Bei jedem der über 310.000 Akzeptanzstellen von Eurocard in Deutschland (Europa 3 Mio; weltweit über 13 Mio), bei Händlern, Restaurants oder Hotels und Tankstellen, wo diese Kreditkarte benutzt werden kann, bleibt ein Beleg mit der Kreditkartennummer zurück. Im Internet wird so ungeschützt eingegeben. Es ist überhaupt kein Problem, sich beliebig viele Kartennummern zu verschaffen. Eine kriminelle Organisation braucht nur ein paar Mark pro Kartennummer im Internet auszuloben, um ausreichend Betrugsmöglichkeiten zu erhalten. Eine inzwischen auch gesetzlich geregelte "elektronische Signatur" zur Identifikationsprüfung wird von den Einreichern nämlich nicht verlangt.

4. Da sich sowohl Eurocard als auch die Bank rechtswidrig verhalten, wenn sie allein bei Angabe der Kartennummer durch Dritte den Kunden ohne Genehmigung und Rücksprache belasten, und zudem nicht einmal unverzüglich unter Ersatz der Auslagen des Kunden die Stornierung vornehmen, dürfte grundsätzlich auch von der Bankenaufsicht darauf zu achten sein, daß weitere Abbuchungen allein auf Grundlage der Angaben einer Kreditkartennummer nicht möglich sind. In solchen Fällen muß eine vorherige Autorisierung der Abbuchung durch den Kunden eingefordert werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Eurocard decken nicht die Belastungsfirmer, die nichts vom Kunden in den Händen halten und auch nicht (wie beim Telefonieren mit Karte) auf den Gebrauch der Karte verweisen können.
5. Darüber hinaus gilt nach einem Urteil des OLG Stuttgart (9 U 252/98) von Anfang 1999, daß Rechnungsbeträge zum "Telefonsex" von der Telekom nicht eingezogen werden dürfen, weil die entsprechenden Verträge zwischen den Anbietern von Telefonsex und den Kunden gegen die guten Sitten i.S. des §138 Abs.1 BGB verstoßen. Entsprechendes muß auch für Abonnementsverträge von Pornoan-

bietern auf dem Internet gelten, so daß selbst für den Fall, daß die Abonnements nicht gefälscht sind, die Kreditkartenunternehmen und Banken die Beträge solcher als Pornoanbieter bekannter Einziehungsfirmen nicht abbuchen dürfen.

6. Da das Abbuchen rechtswidrig ist, verletzt die Bank, die solche Abbuchungen zuläßt, den Kreditkartenvertrag und haftet auf Schadensersatz. Dies schließt sämtlich Reklamationskosten ebenso wie Zinsschäden mit ein. Für die Zeit der unrechtmäßigen Belastung sollten 5% über dem Basissatz als Schadensersatz eingefordert werden.

EU-Richtlinie vermindert Verbraucherschutz im Internet

7. Das vorliegende Problem hat auch noch eine andere aktuelle Facette. Jenseits von der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wurde in Brüssel ein Richtlinienentwurf vorgelegt, wonach im Internet die sogenannte elektronische Signatur zuzulassen ist und damit die Schriftform ersetzt wird. Im deutschen Signaturgesetz ist bereits festgelegt, welche Anforderungen eine elektronische Signatur im Internet haben soll. Was bisher glücklicherweise noch fehlte, war eine Regelung darüber, ob die elektronische Signatur auch die Schriftform, wie sie zum Schutz der Verbraucher mit ihrer Warnfunktion in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist (z.B. bei Bürgschaften, bei Verbraucherkrediten und ähnlichen belastenden Geschäften), auch durch eine elektronische Signatur und entsprechende Angebote im Internet ersetzt werden kann.

Die Fernabsatzrichtlinie sowie der Entwurf der Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen haben dazu ausgeschwiegen und statt dessen einige zusätzliche Informations-, Identifikations- und Widerrufsrechte eingeführt. Diese Rechte machen durchaus Sinn, wenn man davon ausgeht, daß die gesetzliche Schriftform durch elektronische Informationen nicht ersetzt werden kann. Schließlich können Verfahren wie der HBCI-Standard nur die Beweisfunktion nicht aber die Warnfunktion der Schriftform ersetzen. Der Kunde muß zur Zeit jedenfalls noch mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf Papier dokumentieren, daß er die Problematik und Reichweite eines Geschäftes erkannt und den Vertrag eigenhändig ausgefüllt hat.

Mit dem Richtlinienentwurf über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(1998) 586 endg.) v. 18.11.1998 soll in einer angesichts der oben beschriebenen Problematik ganz unverständlichen Technologieeuphorie die Schriftform durch die Elektronik ersetzbar sein, worüber sich der EU-Ministerrat nach Zeitungsmeldungen bereits unter Vorsitz von Bundeswirtschaftsminister Müller (Süddt. Ztg. v. 3.4.1999 S.29 "EU über elektronische Unterschrift einig") verständigt haben soll. Zur Begründung der Richtlinie heißt es:

"Der elektronische Geschäftsverkehr bietet der Gemeinschaft eine einzigartige Chance, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu fördern und Investitionen in innovativen Bereichen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Damit diese Chance aber auch voll genutzt werden kann, müssen unbedingt die vielen rechtlichen Hindernisse beseitigt werden, die der - für den grenzüberschreitenden Handel und für KMU besonders wichtigen - "Online"-Erbringung von Dienstleistungen noch entgegenstehen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll bewirken, daß diese Hindernisse wegfallen und unsere Bürger und unsere Wirtschaft damit uneingeschränkt von der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa profitieren.

Art. 9 des Entwurfs lautet: "1. Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß ihre Rechtsvorschriften den Abschluß elektronischer Verträge ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, daß ihre für den Vertragsabschluß geltenden Rechtsvorschriften weder die tatsächliche Benutzung elektronischer Verträge verhindern noch dazu führen, daß diese Verträge aufgrund des Umstandes, daß sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine Gültigkeit oder keine Rechtswirkungen haben." In der Begründung dazu heißt es: "Elektronischen Verträgen darf keine eingeschränkte Rechtswirkung zugesprochen werden, da damit in der Praxis die Verwendung papiergebundener Verträge begünstigt würde."

Ausnahmen läßt die Richtlinie nicht im Verbraucherschutz sondern nur bei notariellen Formen, bei Registern sowie im Familien- und Erbrecht zu. Gleichwohl wird in der Richtlinie behauptet, sie diene dem Verbraucherschutz.

Folgerungen

5. Es ist dringend erforderlich, daß die Öffentlichkeit informiert wird und die Vorhaben in Brüssel diskutiert, bevor es zu spät ist. Verschuldung per Mausclick über das Internet ebenso wie der Pornographieverdacht sind Drohpotential genug, um sich die Sache zu überlegen.

Das IFF hat in diesem Zusammenhang im Auftrag der AgV zwei Untersuchungen über das Internet-Banking in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorgelegt und wesentliche Forderungen zur Verbesserung gestellt.

IFF-Studie: "Banken und Internet – Das Online-Angebot von Banken aus der Perspektive des Verbraucherschutzes"

IFF-Studie: "Die Richtlinienvorschläge der EU-Kommission zum Fernabsatz Finanzdienstleistungen"

Sie können bei der AgV ebenso wie beim IFF bestellt werden.

6. Bei den Kreditkarten ist zu fordern, daß die Gesellschaft für Zahlungssysteme ebenso wie VISA und andere Abrechnungsstellen Abbuchungen nur noch dann vorbehaltlos vornehmen, wenn sie überprüfbar sind, d.h. im beleglosen Gebrauch der Kreditkarte
 - a) entweder sichergestellt ist, daß die Kreditkarte bei der Aktion selbst benutzt worden ist
 - b) oder aber zumindest eine irgendwie geartete Identifikation des Urhebers erfolgte.
 - c) Andere Belastungen, die sich nur auf die Kenntnis der frei zugänglichen Kartennummer berufen, sollten ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Karteninhabers gebucht werden, so daß ein einfacher Anruf für das Storno ausreicht.

Prof. Dr. Udo Reifner